

Grundlagen des Vereinsrechts – die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Teil IV

Sondervorschriften für eingetragene Vereine (e. V.)

§ 68 Publizitätswirkung des Vereinsregisters

§ 69 Registerauszug als Nachweis für den Vorstand

§ 70 Vereinsregistereintrag: Beschränkung der Vertretungsmacht; Beschlussfassung

§ 71 Änderungen der Satzung im Vereinsregister eintragen!

§ 72 Wie viel Mitglieder hat der Verein: Nachweis durch den Vorstand!

§ 73 Weniger als drei Mitglieder: Ende des Vereins

§ 74 Eintragung der Vereinsauflösung

§ 75 Amtseintragung des Insolvenzverfahrens

§ 76 Liquidatoren ersetzen Vorstand auch im Vereinsregister

§ 77 Form bei den Anmeldungen zum Vereinsregister beachten

§ 78 Zwangsgeld gegen Vorstand droht

§ 79 Wer hat Einsicht in das Vereinsregister?

§ 69 Nachweis des Vereinsvorstands

Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

Erläuterungen:

Der Registerauszug ist sozusagen der Ausweis des Vereins, bzw. dient zur Legitimation des Vorstands im Rechtsgeschäftsverkehr. Auch aus diesem Grund ist es zwingend, dass die Eintragungen im Register korrekt und aktuell sind (=> § 68 BGB).

§ 70 Beschränkung der Vertretungsmacht; Beschlussfassung

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die Beschlussfassung des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

Erläuterungen:

Auch hier ist auf den Wahrheitsgehalt des Vereinsregisterauszugs zu verweisen. Nur die dort enthaltenen Eintragungen wirken – auch zum Schutz des Vereins! – im Außenverhältnis (=> § 68 BGB).

§ 71 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60 , 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Erläuterungen:

Der **Vorstand ist verpflichtet** Änderungen sofort anzumelden. Das Amtsgericht kann nach => § 78 BGB **Zwangsgeld** festsetzen.

Vgl. auch => § 33 BGB zu den inhaltlichen Voraussetzungen einer Satzungsänderung.

Merke: Eine Satzungsänderung wird – im Gegensatz zur Änderung des Vorstands – **erst** mit der **Eintragung** in das Vereinsregister wirksam. Es kommt also **nicht** auf den Beschluss der Mitgliederversammlung an. Bis zur Eintragung der neuen (oder geänderten) Satzungsregelung gilt daher die alte Fassung.

§ 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

Erläuterungen:

Der **Vorstand ist verpflichtet (!)** Änderungen sofort anzumelden. Das Amtsgericht kann nach => **§ 78 BGB Zwangsgeld** festsetzen.

§ 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl

(1) Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

(2) (außer Kraft)

Erläuterungen:

Nach der Gründung und Eintragung durch die **sieben** Gründungsmitglieder (=> **56 BGB**) Ist die Zahl **drei** bei den Mitgliedern relevant. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei ab, verliert der e. V. seinen rechtlichen Status.

§ 74 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbleibt die Eintragung.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

(3) Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

Erläuterungen:

Der **Vorstand ist verpflichtet (!)** Änderungen sofort anzumelden. Das Amtsgericht kann nach => **§ 78 BGB Zwangsgeld** festsetzen.

Vgl. auch zu den inhaltlichen Voraussetzungen => **§ 41 BGB**.

§ 75 Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist von Amts wegen einzutragen. Das Gleiche gilt für

1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,
2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme,
3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,
4. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und
5. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.

Erläuterungen:

Vgl. inhaltlich => § 42 BGB.

§ 76 Eintragung der Liquidatoren

- (1) Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlussfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.
- (2) Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlussfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.
- (3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 76 Abs. 2 in dieser Fassung bis 14. Dezember 2001 in Kraft

- (2) Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlussfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

Erläuterungen:

Der **Vorstand ist verpflichtet**, Änderungen sofort anzumelden. Das Amtsgericht kann nach => § 78 BGB **Zwangsgeld** festsetzen.

§ 77 Form der Anmeldungen

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren mittels öffentlich beglaubigter Erklärungen zu bewirken.

Erläuterungen:

Was bedeutet eine öffentlich beglaubigte Erklärung? Dazu die Antwort aus dem **§ 129 BGB**:

Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentlich Beglaubigung vorgeschrieben, so muss (1.) die Erklärung **schriftlich** abgefasst **und** (2.) die Unterschrift des Erklärenden von einem **Notar** beglaubigt werden.²

Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

§ 78 Festsetzung von Zwangsgeld

(1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2 und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.

(2) In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

Erläuterungen:

Der Vorstand nach § 26 BGB ist nach der Gründung und Eintragung des e.V. verpflichtet, dem Vereinsregister alle wichtigen Änderungen im Verein mitzuteilen. Die konkreten Tatbestände sind ausdrücklich als Verweisung im § 78 Abs. 1 genannt.

Verstößt der Vorstand gegen diese gesetzliche Verpflichtung, kann das Amtsgericht gegen den Vorstand zur Erzwingung der Anmeldung ein Zwangsgeld (Bußgeld) festsetzen.

§ 79 Einsicht in das Vereinsregister

(1) Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Werden die Schriftstücke nach § 55a Abs. 5 aufbewahrt, so kann eine Abschrift nur von der Wiedergabe gefordert werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Eine Einsicht in das Original ist nur gestattet, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darin dargelegt wird.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Vereinsregister durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass

1. der Abruf von Daten die nach Absatz 1 zulässige Einsicht nicht überschreitet und

2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

(3) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

(4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

(5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Amtsgericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

§ 79 Abs. 3 bis 10 in dieser Fassung bis 14. Dezember 2001 in Kraft

(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach Absatz 2 bedarf der Genehmigung durch die von der Landesregierung bestimmten Stelle. Die Genehmigung darf erteilt werden

1. öffentlichen Stellen, soweit der Abruf von Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfolgt,

2. nicht öffentlichen Stellen, soweit der Abruf von Daten zur Wahrnehmung eines berechtigten beruflichen oder gewerblichen Interesses des Empfängers erfolgt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Daten zu anderen als zu den vom Empfänger dargelegten Zwecken abgerufen werden.

(4) Die Genehmigung setzt ferner voraus, dass

1. diese Form der Datenübermittlung wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist,

2. auf Seiten des Empfängers die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten werden und

3. auf Seiten der speichernden Stelle die technischen Möglichkeiten der Einrichtung und Abwicklung des Verfahrens gegeben sind und eine Störung ihres Geschäftsbetriebs nicht zu erwarten ist.

(5) Die Genehmigung kann auch für den Abruf der Daten aus mehreren oder allen in einem Land maschinell geführten Vereinsregistern erteilt werden.

(6) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn die Anlage missbräuchlich benutzt worden ist.

(7) Anstelle der Genehmigung kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag oder eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden.

(8) Soweit in dem automatisierten Verfahren personenbezogene Daten übermittelt werden, darf der Empfänger diese nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Bei der Genehmigung nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 ist der Empfänger darauf hinzuweisen.

(9) Ist der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen.

(10) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gebühren für die Einrichtung und die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens nach Absatz 2 zu bestimmen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung und Nutzung des Verfahrens verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; hierbei kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Begünstigten angemessen berücksichtigt werden.

Erläuterungen:

Vgl. zur Konkretisierung des Einsichtsrechts => §§ 16, 17 VRV.

Die Einsicht in das Vereinsregister wird auch konkretisiert durch => § 34 FGG:

Die **Einsicht** der Gerichtsakten kann **jedem** insoweit gestattet werden, als er ein **berechtigtes Interesse glaubhaft** macht. Das gleiche gilt von der Erteilung einer Abschrift; die Abschrift ist auf Verlangen von der Geschäftsstelle zu beglaubigen.

Die Einsicht der Akten und die Erteilung von Abschriften ist insoweit zu versagen, als § 1758 BGB entgegensteht.